



Per E-Mail an:

post@ll6.bmwfi.gv.at

v2@bka.gv.at

LIECHTENSTEINSTR. 57/2

A-1090 WIEN

TEL. + 43 (0)1 214 44 99

FAX + 43 (0)1 214 44 99-10

OFFICE@JUGENDVERTRETUNG.AT

WWW.JUGENDVERTRETUNG.AT

ZVR-ZAHL 902252246

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf für eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung, WFA-KJV; Entwurf für Wesentlichkeitskriterien Kinder und Jugend (WFA-Grundsatz-Verordnung); im Rahmen des Bundeshaushaltsgesetz – 2013 (BHG - 2013)

GZ: BMWFJ-443000/0002-II/6/2012

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Bundesjugendvertretung setzt sich in ihrer täglichen Arbeit für eine stärkere Berücksichtigung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen ein und begrüßt daher das Vorhaben, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben auf den Bereich Kinder und Jugendliche auszuweiten.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass dieses Vorhaben grundsätzlich ein positiver erster Schritt ist, um dieses Ziel zu erreichen, allerdings noch weitere Maßnahmen gesetzt werden müssen, um die volle Berücksichtigung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen im Gesetzgebungsprozess sicherzustellen.

Folgende Punkte begründen unsere Bedenken gegenüber dem Entwurf:

- Obwohl Österreich die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) im Jahr 1992 ratifiziert und 2011 ein Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte verabschiedet hat, ist nicht nachvollziehbar, warum im Entwurf auf diesen rechtlichen Rahmen mit Ausnahme der Altersdefinition nicht Bezug genommen wird.
- Einer der Grundpfeiler der KRK und einer kinder- und jugendfreundlichen Politik ist die Teilhabe und Partizipation junger Menschen. Dieses Prinzip fehlt leider im vorliegenden Entwurf.

- Nach wie vor steht in Österreich ein umfassendes Monitoring für die volle Umsetzung der KRK aus. Die WFA-KJV kann ein solches zwar nicht ersetzen, aber als Element eines künftigen Monitoring-Mechanismus genutzt werden.
- Aufgrund der unzureichenden Konkretisierung der Wesentlichkeitskriterien, insbesondere der für die vereinfachte und vertiefende Abschätzung angeführten Fragen, bezweifelt die BJV, ob damit wirklich alle für Kinder und Jugendliche relevanten Kriterien abgedeckt werden.
- Ein von Bundesminister Mitterlehner angekündigter 25seitiger Fragenkatalog¹, der im Rahmen der WFA-KJV beantwortet werden müsse, liegt nicht zur Stellungnahme vor.
- De facto kommt es bei der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ nur selten zu einer umfassenden Untersuchung möglicher Folgen; vor allem ohne entsprechende Vorbereitung der LegistInnen besteht die Gefahr, dass es lediglich bei einer Bewusstseinsbildung bleibt.²
- Ein plausibler Weg, der in Gesetzeswerdungsprozessen dazu führt, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen adäquat zu berücksichtigen, ist ganz klar die Einbeziehung der Bundesjugendvertretung als gesetzliche Interessenvertretung bereits vor der Begutachtungsphase.

2. Zum Entwurf

Allgemein fällt auf, dass der vorliegende Entwurf zum zuletzt der BJV vorliegenden Entwurf³ einige Rückschritte enthält. Beispielsweise wurde im ursprünglichen Entwurf versucht, die drei Grundprinzipien der KRK Schutz, Versorgung und Partizipation (Teilhabe) bereits in der vereinfachten Abschätzung zu berücksichtigen, was im jetzigen Entwurf nicht der Fall ist. Außerdem waren im Letztentwurf für die vertiefende Abschätzung bereits sehr viele Detailfragen ausgearbeitet, die sich jetzt nicht mehr wiederfinden. Diese Entwicklung ist für uns nicht nachvollziehbar und bedauerlich.

ad § 2:

Wir begrüßen, dass im aktuellen Entwurf die eingebrachten Vorschläge der BJV und anderer kinder- und jugendrechtlicher ExpertInnen für die (Alters-)definitionen der Begriffe „Kinder“, „Jugend“ und „junge Menschen“ übernommen wurden.

ad §3 (2):

Wir plädieren dafür, die Kinderrechtskonvention als wichtige kinderrechtliche Grundlage zu berücksichtigen und dadurch als Wirkungsdimension der vereinfachten Abschätzung jedenfalls die drei Grundpfeiler der KRK Schutz, Versorgung und Partizipation (Teilhabe) zu übernehmen.

Die Streichung des Begriffes Partizipation bedauern wir zutiefst, da eine Verordnung, die impliziert, Verbesserungen für junge Menschen zu erzielen, sich nicht mit Entscheidungen,

¹ vgl. OTS0013 vom 22. August 2012

² vgl. dazu bpsw. Ministerialrat Dr. Karl Irresberger, Bundeskanzleramt, zit. auf <http://www.sora.at/nc/news-presse/news.html>, abgerufen am 4.10.2011

³ Vgl. Entwurf WFA KINDER- JUGEND – VO Stand 23-12-2011

die ohne entsprechende Einbeziehung junger Menschen getroffen wurden, begnügen darf. Eine ernst gemeinte Kinder- und Jugendpolitik basiert auf der Teilhabe junger Menschen. Aus Sicht der Bundesjugendvertretung wäre es daher äußerst wichtig, Partizipation wieder in den §3 aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die WFA-Verordnung auch tatsächlich eine kinder- und jugendfreundlichere Politik fördert.

ad Anlage 1 zu §3:

Da sowohl das Recht auf Teilhabe als auch das Recht auf Bildung wichtige Prinzipien der Kinderrechtskonvention sind, plädieren wir für die Aufnahme dieser Bereiche unter Punkt I und II, wie folgt:

I.: Schutz, Förderung und Betreuung von Kindern

Fragen: Wird der Anspruch von Kindern auf Schutz, Förderung ihres geistigen, körperlichen und seelischen Wohles, Bildung und Betreuung tangiert?

III.: Zukunftssicherung und Teilhabe

Fragen: (...) Ist mit Auswirkungen auf die Teilhabe junger Menschen zu rechnen? Ist die Partizipation junger Menschen bei der Erstellung und Umsetzung des betreffenden Entwurfs sichergestellt?

ad Anlage 2 zu §4:

Punkt I.1.1. und Punkt I.1.1.1:

Hier ist der alleinige Fokus auf den Begriff Gesundheit nicht nachvollziehbar.

Es ist unserer Ansicht nach ausreichend, diesen in die vertiefenden Fragen aufzunehmen.

Wir plädieren somit für eine Streichung des Begriffs Gesundheit im Punkt I.1.1. und eine Ergänzung der Fragen unter Punkt I.1.1.1 über den Gesundheitsaspekt hinaus.

Punkt I.1.2: Betreuung und Bildung von Kindern

Hier betonen wir erneut, dass im Sinne einer Kongruenz der Bildungsbegriff wie er hier angeführt wird, auch in Punkt I der Anlage 1 zu §3 angewendet werden sollte.

Punkt I.1.2.2

Es ist unklar, was unter dem Begriff „eines Bildungsziels“ verstanden wird.

Punkt II, Punkt III und Punkt IV:

Die angeführten vertiefenden Fragen unter II.1.1.1. und II.1.1.2 und III.1.1 sind deckungsgleich mit den Fragen der vereinfachten Abschätzung.

Um einer vertiefenden Abschätzung gerecht zu werden, sollten diese Fragen noch konkret ausformuliert werden.

Punkt IV:

Auch hier plädieren wir für eine konkrete Ausformulierung der vertiefenden Frage.

Anlage 1 zu §6 Abs. 1: Wesentlichkeitskriterien

Bei Punkt I und II ist jedenfalls die Begrifflichkeit „Kinder“ um den Begriff „Jugendliche“ zu erweitern bzw. durch den Begriff „junge Menschen“ zu ersetzen.

Außerdem plädieren wir eindringlich für eine Senkung der angeführten 10.000 auf 1.000 Betroffene, da Kinder jedenfalls das Recht auf besonderen Schutz haben. Um diesen besonderen Schutz sicherzustellen wären bereits 1.000 Kinder eine sehr hohe Schwelle, 10.000 erscheint aber jedenfalls deutlich zu hoch. Aus Sicht der Bundesjugendvertretung wäre es beinahe fahrlässig, wenn der Gesetzgeber ungewollte Auswirkungen auf bis zu 10.000 junge Menschen in Kauf nehmen würde.

Gleichzeitig sollte auch berücksichtigt werden, dass Kinder und Jugendliche generell eine besonders verletzbare und schützenswürdige Gruppe sind. Wir warnen davor, bei Anliegen von Kindern und Jugendlichen, vor allem wenn es um benachteiligte Gruppen, die beispielsweise von spezifischer Gewalt, Behinderung oder Armut betroffen sind, mit rein quantitativen Kriterien zu messen. Hier muss unbedingt sichergestellt werden, dass auf individuelle, dringliche Betroffenheiten Rücksicht genommen wird und auch der Grad der Betroffenheit anstelle der Anzahl der Betroffenen abgewogen wird.

Punkt III: Zukunftssicherung und Teilhabe:

Hier betonen wir ebenfalls, dass nicht nur rein quantitative, finanzielle Kriterien in Betracht gezogen werden dürfen, wenn es um Teilhabe und Zukunftssicherung junger Menschen geht.

3. Schlussfolgerung

Aus den oben angeführten Punkten geht hervor, dass es der BJV ein großes Anliegen ist, mit der Einführung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung mit der Dimension Kinder und Jugendliche die Chance zu nutzen, den Anliegen von Kindern und Jugendlichen mehr Gewicht zu verleihen. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Kriterien sind in einigen Punkten noch unzureichend, um dieses Ziel zu erfüllen.

Wir plädieren dafür, die im Rahmen der Begutachtungsfrist eingebrachten Einwände jedenfalls zu berücksichtigen und unter Einbeziehung der Bundesjugendvertretung und anderen ExpertInnen in Kinder- und Jugendfragen (bspw. die Kinder- und Jugendanwaltschaften) ein konkretisiertes Modell auszuarbeiten. Hier kann auch auf bereits ausgearbeitete Modelle und internationale Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Sollte es über den Verordnungsentwurf hinaus detailliertere Ausführungen zur WFA-KJV und deren Wirkungsdimensionen bzw. –kriterien geben, plädieren wir eindringlich dafür, auch hierfür Gelegenheit zur Begutachtung zu geben, da die Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf die WFA-KJV ansonsten nur eine verkürzte wäre.

Damit die WFA-KJV ihre volle Wirkung erfüllen kann, braucht es außerdem eine umfassende Vorbereitung und Begleitung der damit befassten LegistInnen auf Bund-, Länder- und Gemeindeebene. Wir schlagen darüber hinaus eine Evaluation der Maßnahme nach einem Zeitraum von zwei Jahren vor.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass über die WFA-KJV hinaus sichergestellt werden muss, dass die Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen im Gesetzwerdungsprozess bereits vor der Begutachtungsphase einbezogen werden und die WFA-KJV kein Ersatz für ein nach wie vor ausstehendes Monitoring der vollen Umsetzung der KRK in Österreich ist.

Als Sozialpartnerin und gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen bringt sich die Bundesjugendvertretung selbstverständlich gerne konstruktiv in die detaillierte Ausarbeitung der genannten Bereiche ein.

Wien, am 10. September 2012



Johanna Zauner
Vorsitzende



MMag. Mourad Mahidi
Geschäftsführer